

Protokollauszug vom

17.04.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 18111, Friedhof Rosenberg - Sanierung Wasserversorgung Kapelle und Krematorium: Gebundeneklärung von 20 000 Franken für die Projektierung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.263-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung zur Sanierung der Wasserversorgung Kapelle und Krematorium Friedhof Rosenberg im Betrag von rund 20 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18111, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Frühjahr 2023 gab es einen Wasserrohrbruch im Umgebungsbereich der Abdankungskapelle und des Krematoriums. Das Amt für Städtebau hat daraufhin eine provisorische Reparatur in Auftrag gegeben. Für die Erfassung der bestehenden Wasserleitungen sowie eine sinnvolle Festlegung des Sanierungsperimeters wird ein Projektierungskredit benötigt.

Für die Hochbauten auf dem Friedhofareal ist bereits ein Auftrag für eine allgemeine Zustandsanalyse in Vorbereitung. Mit der Reparatur kann jedoch nicht so lange gewartet werden. Auf Empfehlung des Amtes für Städtebau ist die Wasserleitung möglichst bald wieder instand zu stellen.

### **2. Projekt**

Für die Instandstellung muss zuerst ein Sanitärplaner beauftragt werden, der ein Sanierungskonzept erstellt. Aufgrund fehlender Revisionspläne müssen als Grundlage dafür alle Sanitärleitungen aufgenommen und in einem Plan ergänzt werden. Der ungefähre Erfassungsbereich der Aufnahmen und des Sanierungskonzepts ist in Beilage 1 ersichtlich.

Weil die Kosten für die Ausführung gemäss ersten, erst vage möglichen Schätzungen vom Amt für Städtebau im dreistelligen Bereich zu liegen kommen, wird bereits der Projektierungskredit zulasten der Investitionsrechnung beantragt. Die Ausführungskosten werden erst nach der Projektierung genauer beziffert und in der Folge in einem separaten Antrag gebunden erklärt werden können.

### **3. Projektziel und Messung des Projekterfolgs**

Projektziele:	Messgrösse für Projekterfolg:
Wasserversorgung von Kapelle und Krematorium sind wieder langfristig instand gestellt.	Das Provisorium ist zurückgebaut und die definitive Wassererschliessung von Kapelle und Krematorium ist funktionstüchtig.

### **4. Kosten**

#### **4.1. Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf einer approximativen Schätzung vom Amt für Städtebau vom 19.03.2024.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag inkl. MWST</b>
Projektierungskredit	20 000
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0

<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>20 000</b>
--------------------------------	---------------

## 4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist aktuell nicht in der Investitionsplanung eingestellt und wird wie folgt eröffnet:

Projekt-Nr.	18111
Projektbezeichnung	Sanierung Wasserversorgung Kapelle und Krematorium

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504091	Projektierung	§	20'000
504092	Ausführung	§	230'000
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>250'000</b>

Jahr	Kostenart 504091	Kostenart 504092	Gesamtbetrag
bisher	0	0	0
2024	20 000	155 000	175 000
2025	0	50 000	50 000
Reserven	0	25 000	25 000
<b>Total</b>	<b>20 000</b>	<b>230 000</b>	<b>250 000</b>

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

## 5. Gebundenerklärung

### 5.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

## **5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

## **5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

### *Örtliche Gebundenheit:*

Die Infrastruktur für den Betrieb des Krematoriums und der Kapelle befindet sich vor Ort beim Friedhof Rosenberg und muss zur Wahrnehmung der Aufgaben instandgehalten werden.

### *Sachliche Gebundenheit:*

Die provisorische Wasserleitung muss zurückgebaut und die dauerhafte Wasserversorgung instandgesetzt werden. Aktuell wurde bei der alten Kapelle die Wasserleitung abgehängt. Aus diesem Grund fehlt zurzeit dieser Wasseranschluss. Im Weiteren ist die Frostsicherheit im Winter gefährdet, solange das Provisorium installiert ist.

### *Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:*

Um weitere Schäden zu vermeiden, muss das Provisorium zeitnah zurückgebaut werden. Die betrieblichen Abläufe müssen schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

## **5.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18111, zu belasten.

## **6. Termine**

2024 Projektierung, Erarbeitung Sanierungskonzept

2024/25 Ausführung, Sanierung Wasserleitung

## **7. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

## **Beilagen:**

1. Situationsplan mit Projektperimeter